

Mandanteninformation

Januar 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Strafrecht

Nichtzahlen von Mindestlohn ist Straftat

In Deutschland wurde zum ersten Mal ein Unternehmer, der weniger als den vorgeschriebenen Mindestlohn gezahlt hat, wegen einer Straftat und nicht nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt.

Im zugrunde liegenden Fall wurde

ein Mann verurteilt, der Frauen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

als Reinigungskräfte für Toiletten und Waschräume an Autobahnraststätten, Autohöfen und einem Schnellrestaurant beschäftigt hatte.

Die Reinigungskräfte erhielten Stundenlöhne zwischen unter 1 Euro und 1,79 Euro. Der allgemein verbindliche Mindestlohn betrug im Tatzeitraum hingegen mindestens 7,68 Euro pro Stunde. Folgerichtig habe der Unternehmer auch die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) nur aus dem geringeren tatsächlich gezahlten Lohn und nicht aus dem Mindestlohn bezahlt. Somit sei der Tatbestand des § 266 a Strafgesetzbuch, StGB (Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt) erfüllt. Im konkreten Fall war den Sozialkassen hierdurch ein Schaden von insgesamt rund 69.000 Euro entstanden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 01.12.2010 – 2 Ss 141/10 –

Schadensersatzrecht

Rodeln im Stadtpark nur auf eigene Gefahr

Wer im Winter auf einer öffentlichen Wiese rodeln, muss selbst auf seine

Sicherheit achten. Dies entschied das Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls rodelte im Januar 2009 auf einer Nebenstrecke im Stadtpark und

stürzte an dem unteren Ende

eines Hanges. An

dieser Stelle war der Hang durch einen mit einer Mauer abgefangenen Absatz zu einem tiefer liegenden Weg durchbrochen.

Seine gegenüber der beklagten Stadt geltend gemachte Schadenersatzklage blieb ohne Erfolg. Das Gericht meinte, dass schon keine „abhilfebedürftige Gefahrenquelle“ bestanden habe, weil das Gelände nicht als Rodelfläche, sondern als Park konzipiert sei und mit Mauerabgrenzungen versehene Wege dort nicht untypisch seien. Den Kläger träfe zudem ein überwiegendes Mitverschulden. Er hätte nicht darauf vertrauen dürfen, dass jeder Hang durchgängig befahrbar sei. Der Kläger hätte sich vorab von der Eignung als Rodelpiste überzeugen, bei der Abfahrt auf Sicht fahren, seinen Schlitten stets kontrollieren und sich auf Bodenunebenheiten einstellen müssen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 03.09.2010 – I-9 U 81/10 –

Mietrecht

Mietkaution auf insolvenzfestes Konto

Ein Mieter darf die Zahlung der Kautions davon abhängig machen, dass der Vermieter zuvor ein insolvenzfestes Konto benennt. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Gemäß § 551 Abs. 3 BGB hat der Vermieter eine ihm überlassene Mietsicherheit unabhängig von der gegebenenfalls vereinbarten Anlageform getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Kautions vom Vermögen des Vermieters zu trennen und so vor dem Zugriff von dessen Gläubigern zu schützen.



Im vorliegenden Streitfall zahlten Mieter dem Vermieter die Kautions nicht, weil dieser ihnen kein insolvenzfestes Konto benannt hatte. Der Vermieter kündigte darauf hin den Mietvertrag. Der BGH entschied, dass der Vermieter den Mietvertrag nicht kündigen durfte. Es bestünde kein Grund dafür, dem Mieter den vom Gesetzgeber bezweckten Schutz gem. § 551 BGB nicht von vornherein zu gewähren, sondern bei Beginn des Mietverhältnisses eine Lücke zu belassen, indem der Mieter die Kautions dem Vermieter zunächst in bar übergeben oder auf ein nicht insolvenzfestes Vermieterkonto überweisen solle.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.10.2010 – VIII ZR 98/10 –

Verkehrsrecht

Radwegbenutzungspflicht besteht nur bei größeren Gefahren

Eine Radwegbenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Im Streitfall hatte die Stadt Regensburg Radlern die Benutzung eines gemeinsamen Fuß- und Radweges vorgeschrieben.

Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass die Stadt bei diesem Vorgehen ihr Ermessen

überschritten habe. Denn die Straßenverkehrsbehörde dürfe eine Radwegbenutzungspflicht durch Aufstellen entsprechender Verkehrszeichen nur dann anordnen, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erfüllt seien. Diese besagen, dass eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage bestehen müsse.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.11.2010 – BVerwG 3 C 42.09 –



Strafrecht

Belassen von Kinderpornos auf PC

Wer es für möglich hält, dass er Bilddateien mit kinderpornographischem Inhalt auf seinen PC überspielt hat, diesen Sachverhalt billigt und die Dateien einfach auf seinem PC belässt, macht sich mit diesem Verhalten strafbar. Dies entschied das Oberlandesgericht Oldenburg.

Im zugrunde liegenden Fall gab ein Angeklagter an, rund 50 CD-Datenträger auf dem Flohmarkt gekauft zu haben. Einige davon habe er auf seinen PC überspielt, dabei jedoch nicht alle Dateien auf ihren Inhalt geprüft. Bei einigen Dateien habe er zwar kinderpornographischen Inhalt gefunden, diese Dateien jedoch sofort wieder gelöscht und die CDs vernichtet, alle übrigen überspielten Dateien (darunter befanden sich auch die später vorgefundenen kinderpornographischen) habe er weiterhin auf der Festplatte seines PC belassen.



Die Aussagen des Angeklagten konnten zwar vor Gericht nicht widerlegt werden. Das Amtsgericht Cloppenburg verurteilte den Mann aber dennoch wegen Besitzes von kinderpornographischen Schriften – wozu im Sprachgebrauch des Gesetzes auch Abbildungen zählen – zu einer Geldstrafe und zog den Computer ein. Der Angeklagte habe mit der Möglichkeit gerechnet, dass sich Kinderpornographie auf seinem PC befunden habe, und dies gebilligt.

Die Revision des Angeklagten vor dem Oberlandesgericht Oldenburg blieb erfolglos. Auch wer unwissentlich kinderpornographische Bilddateien auf seinen PC überspielt, erfülle den Straftatbestand des bedingt vorsätzlichen Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184 b Abs. 4 Satz 2 StGB) sobald er den Besitz solcher Dateien für möglich halte, diese Möglichkeit aber billigend in Kauf nehme und die Dateien auf seinem PC belasse, führte das OLG aus.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 29.11.2010 – 1 Ss 166/10 –

Vertragsrecht

Abschlussgebühr für Bausparvertrag rechtmäßig

Für den Abschluss eines Bausparvertrages dürfen Bausparkassen Abschlussgebühren erheben. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall klagte eine Verbraucherzentrale gegen eine von der

Bausparkasse Schwäbisch Hall in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwandte Klausel, nach der beim Abschluss eines Vertrags eine Gebühr in Höhe von einem Prozent der Bausparsumme fällig wird. Die Verbraucherzentrale meinte, die Kunden würden hierdurch unangemessen benachteiligt.

Der BGH urteilte, dass die Vertragspartner der Bausparkasse durch die Abschlussgebühr nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt würden. Durch die Abschlussgebühr werde die Werbung neuer Kunden finanziert. Dies diene nicht nur dem Interesse der Bausparkassen, Gewinne zu erzielen, sondern liege auch im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft, so der BGH. Die mit jedem Bausparvertrag bezweckte (zeitnahe) Zuteilung der Bausparsumme könne nur erfolgen, wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend neue Mittel zugeführt werden, indem neue Kunden Einlageleistungen übernehmen. Deshalb führe eine Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die laufzeitunabhängige Umlegung der Vertriebskosten durch Erhebung einer Abschlussgebühr die Bausparer als Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen benachteiligt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.12.2010 – XI ZR 3/10 –

Schadenersatzrecht

Fehlerhafte Blondierung

Kommt es bei einer Friseur-Kundin durch eine Blondierung der Haare zu blutiger und sich ablösender Kopfhaut, sowie zum Abbrechen der Haare, steht der Kundin Schmerzensgeld zu. Eine Kundin darf sich auf eine fachlich ordnungsgemäß vorgenommene Behandlung durch den Friseur verlassen.

Dies entschied das Landgericht Arnsberg und sprach der Geschädigten 3.000 Euro Schmerzensgeld zu.

Landgericht Arnsberg, Urteil vom 26.10.2010 – 3 S 111/10 –



Steuerrecht

Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften

Der Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting ist verfassungswidrig. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht.

Die Antragstellerin des zugrunde liegenden Falls beantragte beim Finanzamt mit ihrer Lebenspartnerin zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis darauf ab, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Zusammenveranlagung ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt habe. Gleichzeitig lehnte das Finanzamt den Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids ab.



Das Niedersächsische Finanzgericht hielt den Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für verfassungswidrig und hat den angefochtenen Einkommensteuerbescheid deswegen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vollziehung ausgesetzt. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich zwar nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe die Förderung der Ehe jedoch mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese mit der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht.

Zwar habe der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht im Hinblick auf die Förderung von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes für gerechtfertigt erachtet. In Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz könne diese Rechtsprechung jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden. Es könne dahinstehen, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige. Das geltende Recht mache nämlich die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 09.11.2010 – 10 V 309/10 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.